

**Mag. Wolfgang Sobotka**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 03.12.2013  
zu Ltg.-**201/A-4/31-2013**  
-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 3. Dezember 2013

B. Sobotka-F-20/106-2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend Vermeintliche Ersparnis der Gemeinden durch Spitalsübergaben an das Land NÖ, eingebracht am 21. Oktober 2013, Ltg.-201/A-4/31-2013, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Punkt 1:

Bei Übernahme eines Betriebes ist es selbstverständlich, dass zu Verbindlichkeiten und Ausgaben (laufender Betrieb), die Vermögenswerte (Anlage- und Umlaufvermögen) und die Einnahmen für den aufrecht zu erhaltenden Betrieb übernommen werden.

Punkte 2 und 3:

Das für den Vergleich herangezogene Jahr 2005 stellt aufgrund des Überganges der Krankenanstalten von den Gemeinden zum Land Niederösterreich keine repräsentative Grundlage für Betrachtungen dar, weil die nachfolgenden Übernahmen zu wesentlichen Änderungen in der Finanzierungsstruktur geführt haben.

Eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen der Übernahmen der ehemaligen Gemeindepitäler durch das Land Niederösterreich auf die niederösterreichische Krankenanstaltenfinanzierung zeigt eine deutliche Verschiebung der Finanzierungsanteile zugunsten der Gemeinden.

Im Jahr 2004 betrug das Finanzungsverhältnis 42% durch das Land Niederösterreich und 58% durch die Gemeinden und hat sich im Jahr 2013 auf 57% durch das Land Niederösterreich und 43% durch die Gemeinden gedreht.

#### Punkte 4 bis 6:

Bei der angeführten Ersparnis der Gemeinden handelt es sich um die Entlastung der ehemaligen Standortgemeinden. Sowohl Einnahmehausfälle, Ausgaben durch die Übernahmen wie auch die Entwicklung der NÖKAS-Beiträge finden in der Berechnung Berücksichtigung.

#### Punkt 7:

Es ist davon auszugehen, dass die Kostensteigerungen ohne Übernahme durch das Land Niederösterreich deutlich höher ausgefallen wären, da die Hebung von Synergieeffekten nicht in diesem Ausmaß möglich gewesen wäre.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die „alleinige Landesführung“ der Krankenanstalten erst mit Übernahme sämtlicher Krankenanstalten ab dem 1. Jänner 2008 gegeben war.

#### Punkt 8:

Die Berechnungen beinhalten neben der Abgangsdeckung der Trägergemeinden die Ersparnis der Trägergemeinden aus dem Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz 2006 (Ersparnis NÖKAS und Standortbeitrag gegenüber ehemaligem Trägeranteil 1) sowie den ersparten Gemeindeanteilen an den Investitionen.

#### Punkt 9 bis 12:

Gemäß der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Landesregierung fallen diese Anfragepunkte nicht in meine Zuständigkeit.

#### Punkt 13:

Das Land NÖ hat sich mit Unterfertigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit zu einem Ausgabendämpfungspfad verpflichtet, der sich am mittelfristigen Wachstum des BIP orientierte.

Punkt 14:

Die angegebene Wachstumsrate des BIP bezieht sich auf das auf Bundesebene angenommene mittelfristige Wachstum des BIP, welches in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit festgelegt ist.

Punkte 15 bis 19:

Gemäß der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Landesregierung fallen diese Anfragepunkte nicht in meine Zuständigkeit.

Punkt 20:

Die Patientenströme sind neben anderen Parametern sowohl auf Bundesebene (Österreichischer Strukturplan Gesundheit) als auch auf Landesebene (Regionaler Strukturplan Gesundheit) maßgebliche Faktoren für die Strukturplanung.

Punkt 21:

Die Abgeltung der NÖ Gastpatienten in Wien ist nicht durch eine direkte Vereinbarung geregelt.

Die Abgeltung erfolgt im Rahmen des Finanzausgleiches über höhere Fixschlüssel sowohl bei Ertragsanteilen als auch bei Krankenanstaltenmitteln.

Der Anteil, den das Bundesland Wien aus den Mitteln der Sozialversicherung und des Bundes erhält, liegt bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl weit über den Niederösterreich-Mitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.